

# TEXT (TEIL B)

In der von der Bebauung freizuhaltenen Fläche sind innerhalb der Sichtfläche Einfriedigungen und Bepflanzungen über 70 cm Höhe über der Oberkante des zugehörigen Fahrbahnabschnittes unzulässig.

Einfriedigungen sind innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans bis zu einer Höhe von 70cm zulässig.

Die Sockelhöhe der Gebäude darf höchstens 60cm betragen, gemessen von der höchsten Höhenlage des zugehörigen Straßenabschnittes.

Innerhalb des Teilgebietes A 2, das gem. §9(1)24 BBauG umgrenzt ist als Fläche für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes ist der Einbau von schalldämmenden Fenstern mit einem Mindestdämm-Maß von 40 dB(A) und die immissionshemmende Ausführung der Außenwände mit einem Mindestdämm-Maß von 45dB(A) erforderlich. Davon ausgenommen sind die nicht-lärmbelasteten nord-westlichen Gebäudeseiten.

Innerhalb der Festsetzung 'Knick anzulegen und zu erhalten' gilt: Anpflanzung und Erhaltung von standortgerechten baum- und strauchartigen Mischgehölzen ( Feldahorn, Bergahorn, Hainbuche, Haselbusch, Rotbuche, Traubeneiche, Stieleiche), zweireihig, Pflanzabstand 100cm auf einem 2,50m breiten und 0,75m hohen Erdwall.

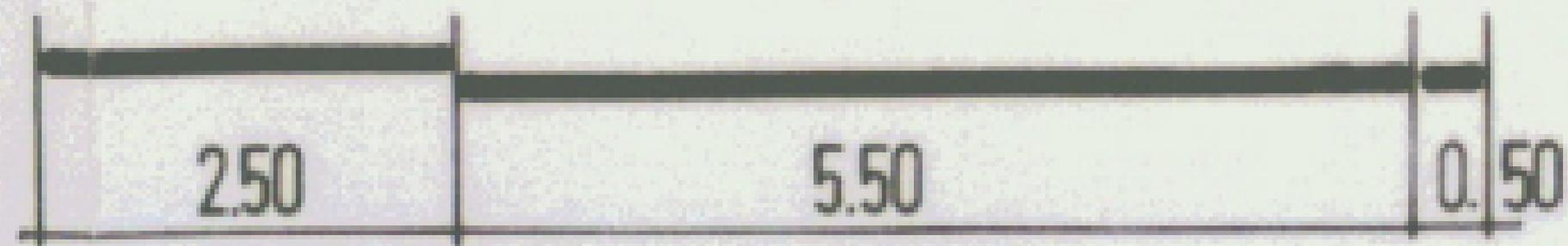
Für die abweichende Bauweise gilt die offene Bauweise, ausgenommen die höchstzulässige Baulänge von 50m, die überschritten werden darf.

Um die Wendeanlage der Bushaltestelle ist ein Streifen von 1,50m Breite von festen Einbauten freizuhalten.



# STRASSEN- UND WEGEQUERSCHNITT 1:100

MARTIN-MEYER-WEG



Aufgestellt aufgrund der Aufstellungen des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 11.5.1981. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist ortsüblich durch Abdruck in der Zeitung am 23.10.1981 erfolgt.

Großhansdorf, den 17.10.1983

Bürgermeister



Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach §2a(2) BBauG 1976/1979 ist vom 9.8.82 bis 8.9.82 durch Aushang der Planunterlagen in der Gemeindeverwaltung erfolgt.

Großhansdorf, den 17.10.1983

Bürgermeister



Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 26.7.1982 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Großhansdorf, den 17.10.1983

Bürgermeister



Die Gemeindevertretung hat am 27.1.1983 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Großhansdorf, den 17.10.1983

Bürgermeister



Der Entwurf des Bebauungsplans bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 21.3.83 bis 20.4.83 während folgender Zeiten:

Dienstzeit der Gemeindeverwaltung öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, durch Abdruck in der Zeitung am 10.3.1983 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Großhansdorf, den 17.10.1983

Bürgermeister



Der katastermäßige Bestand **13. JAN. 1984** sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Bsp. Oldesloe, den **24. JAN. 1984**



*Schell*

Oberreg. Vermessungsrat

Die Gemeindevertretung hat über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie über die Stellungnahmen am 13.6.1983 entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Großhansdorf, den 17.10.1983

Bürgermeister



Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 13.6.1983 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 13.6.1983 gebilligt.

Großhansdorf, den 17.10.1983

Bürgermeister



Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Stormarn vom 6. März 1984 Az.: 61/3-62.023 (3) -mit Auflagen und Hinweisen- erteilt.

Großhansdorf, den 17.10.1984

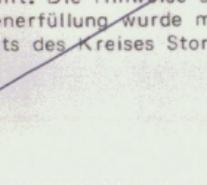
Bürgermeister



Die Auflagen wurden durch den Satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Die Aufлагenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Stormarn vom Az.: bestätigt.

Großhansdorf, den

Bürgermeister



Die Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 15.3.84 ortsüblich bekanntgemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen (§155 a(4) BBauG) sowie auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§44 c BBauG) hingewiesen worden.

Die Satzung ist mithin am 16. März 1984 rechtsverbindlich geworden.

Großhansdorf, den 16. März 1984

Bürgermeister



Aufgrund des §10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl. I. S. 949),

§ 82 der Landesbauordnung (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1983 (GVObI. Schl.-H. S. 86)

wird nach Beschlußfassung der Gemeindevertretung vom 13.6.1983 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 -1 Änderung-, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A1 und Teil A2) und dem Text (Teil B) für das Gebiet: Turnhalle am Martin-Meyer-Weg, Flurstücke 1116 und 2280 am Papenwisch und Flurstücke 737, 953 und 965 am Roseneck, erlassen:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763).